

# Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Kelsterbach

(Veränderungen bzw. neue Beteiligungen sind gegenüber der letzten Überprüfung farblich gekennzeichnet)

Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der öffentliche Zweck rechtfertigt eine Betätigung</li> <li>Art und Umfang der Betätigung stehen in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt</li> </ul>			Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch Dritten erfüllbar (Prüfung entbehrlich, sofern die Betätigung vor dem 01.04.2004 erfolgte § 121 Abs. 1 HGO)	Betätigung zulässig	Prüfung / Bewertung			
	ja	Zweck / Aufgabe	Tätigkeit im Sinne § 121 Abs.2 HGO			Beteiligung	Betätigung auf Dritte Übertragbar / vollständige bzw. teilweise Aufgabe der Betätigung	nein	ja
Eigenbetrieb Stadtwerke	X	Sicherstellung der Wasserversorgung im Stadtgebiet Kelsterbach	-	100 %	Prüfung entbehrlich (Beteiligung vor 1.1.2004)	X	X		Der Eigenbetrieb arbeitet kostendeckend und beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit der Stadt Kelsterbach nicht.
Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft	X	Zentrale Verwaltung und Bewirtschaftung der Wohnimmobilien mit dem Ziel, diese zu sozialverträglichen Bedingungen zu vermieten.	-	100 %	Zweck ist durch Dritte nicht erfüllbar	X	X		Die Erfüllung der besonderen ortsspezifischen Aufgabe des Eigenbetriebs ist durch private Dritte nicht zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit der Stadt Kelsterbach wird dadurch nicht beeinträchtigt.
Eigenbetrieb KKB (Kelsterbacher Kommunalbetrieb)	X	a) Straßenreinigung und Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen u. Plätzen b) Punktuelle Straßenunterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Straßen, Wegen u. Plätzen, c) Bereitstellung Hilfsbetriebe (u. a. Schlosserei, Schreinerei, Kfz.-Werkstatt, Transportleistungen), d) Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Grün- und Spielflächen, Kinderspielplätze, e) Unterhaltung der öffentlichen Sportflächen, f) Unterhaltung und Pflege des städtischen Friedhofs, g) Bewirtschaftung des Stadtwalds Kelsterbach einschließlich der Biotope.	-	100 %	Zwecke sind grundsätzlich auch durch Dritte erfüllbar.	X	X		Die Zwecke/Aufgaben des Eigenbetriebes sind grundsätzlich auch durch Dritte erfüllbar. Es ist allerdings politischer Wille der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach die zugewiesenen Aufgaben durch einen Eigenbetrieb erledigen zu lassen. Die Gründung des Eigenbetriebes erfolgte mit dem Ziel der Effektivitätssteigerung und einer verbesserten Kostenerfassung und Kostendarstellung. In ihrem Grundsatzbeschluss vom 20.04.2015 legte die Stadtverordnetenversammlung fest, dass ggf. die Aufgaben und Zwecke durch eine Interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarstädten Raunheim und Rüsselsheim erfolgen kann. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 09.11.2015 einen Eigenbetrieb zu gründen mit dem Ziel der Effektivitätssteigerung und einer verbesserten Kostenerfassung und Kostendarstellung um eine vergleichbare Basis mit der bestehenden AöR zu schaffen. Erst nach Vorlage und Bewertung der Erkenntnisse aus den Zahlen und Abläufen wird die Stadtverordnetenversammlung über eine Überführung des Eigenbetriebs in eine AöR oder andere Betriebsform der IKZ entscheiden. Die Betriebskommission und dem Magistrat werden Quartalsberichte zum Vollzug des Wirtschaftsplanes vorgelegt. Die Jahresabschlüsse von 2016-2018 sind aufgestellt.

Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der öffentliche Zweck rechtfertigt eine Betätigung</li> <li>Art und Umfang der Betätigung stehen in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt</li> </ul>			Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch Dritten erfüllbar (Prüfung entbehrlich, sofern die Betätigung vor dem 01.04.2004 erfolgte § 121 Abs. 1 HGO)	Betätigung zulässig	Prüfung / Bewertung		
	ja	Zweck / Aufgabe	Tätigkeit im Sinne § 121 Abs.2 HGO			Beteiligung	Betätigung auf Dritte Übertragbar / vollständige bzw. teilweise Aufgabe der Betätigung	
						nein	ja	
Zweckverband Mönchhof	X	Entwässerung, Wasserversorgung und Einsammeln der Abfälle sowie Unterhaltung und Betrieb aller öffentlichen Straßen, Plätze, Grünanlagen, und sonstiger Flächen des Verbandgebietes „Mönchhof“ der Städte Kelsterbach und Raunheim	-	45,9 %	Zweck durch Dritte nicht erfüllbar	X	X	Der Zweckverband ist auf die speziellen Bedürfnisse der beiden beteiligten Städte Kelsterbach und Raunheim ausgerichtet.
Zweckverband Städtenetzwerk Fernost	X	Unterstützung und Pflege des Deutsch-Chinesischen Städtenetzwerk durch Kommunikation und Kooperation mit chinesischen Partnerkommunen sowie Förderung und Durchführung der Ansiedlung von Gewerbeunternehmen aus der Volksrepublik China und der Republik China	-	33,3 %	Zweck durch Dritte nicht erfüllbar	X	X	Der Zweckverband ist auf die speziellen Bedürfnisse der drei beteiligten Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim ausgerichtet.
Untermain Erneuerbare Energien Projekt AG und Co. KG	X	Im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung die Versorgung der Verbraucher mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bzw. der Daseinsvorsorge, insbesondere im Bereich der Energieversorgung	Deckung Eigenbedarf	46 %	erfüllt die Anforderungen des § 121 Abs. 1 a HGO	X	X	Im Zuge der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2013 erfolgte auch die Prüfung der Notwendigkeit der wirtschaftlichen Betätigung. Die Notwendigkeit ist weiterhin gegeben.

Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der öffentliche Zweck rechtfertigt eine Betätigung</li> <li>Art und Umfang der Betätigung stehen in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt</li> </ul>			Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch Dritten erfüllbar (Prüfung entbehrlich, sofern die Betätigung vor dem 01.04.2004 erfolgte § 121 Abs. 1 HGO)	Betätigung zulässig	Prüfung / Bewertung		
	ja	Zweck / Aufgabe	Tätigkeit im Sinne § 121 Abs.2 HGO	Beteiligung		nein	ja	Gründe
Untermain Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH  <b>bis 31.08.2017</b>	X	Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien, Deckung des kommunalen Eigenbedarfs an Energie, Übernahme der Geschäftsbesorgung bzw. Führung von kommunalen Gesellschaften der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim,	Deckung Eigenbedarf	25 %	erfüllt die Anforderungen des § 121 Abs. 1 a HGO	X	X	Im Zuge der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2012 erfolgte auch die Prüfung der Notwendigkeit der wirtschaftlichen Betätigung.
Untermain Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG  <b>bis 31.08.2017</b>	X	Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien, Deckung des kommunalen Eigenbedarfs an Energie, Übernahme der Geschäftsbesorgung bzw. Führung von kommunalen Gesellschaften der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim,	Deckung Eigenbedarf	16,67 %	erfüllt die Anforderungen des § 121 Abs. 1 a HGO	X	X	Im Zuge der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2013 erfolgte auch die Prüfung der Notwendigkeit der wirtschaftlichen Betätigung.
Unter Erneuerbare Energien GmbH  <b>ab 01.09.2017</b>		Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien, Deckung des kommunalen Eigenbedarfs an Energie, Übernahme der Geschäftsbesorgung bzw. Führung von kommunalen Gesellschaften der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim,	Deckung Eigenbedarf	25 %	erfüllt die Anforderungen des § 121 Abs. 1 a HGO	X	X	Die Untermain Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH und die Untermain Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG sind seit dem <b>01.09.2017</b> zur <b>Untermain Erneuerbare Energien GmbH</b> verschmolzen.

Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der öffentliche Zweck rechtfertigt eine Betätigung</li> <li>Art und Umfang der Betätigung stehen in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt</li> </ul>			Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch Dritten erfüllbar (Prüfung entbehrlich, sofern die Betätigung vor dem 01.04.2004 erfolgte § 121 Abs. 1 HGO)	Betätigung zulässig	Prüfung / Bewertung		
	ja	Zweck / Aufgabe	Tätigkeit im Sinne § 121 Abs.2 HGO			Beteiligung	nein	ja
Bürgerenergie Untermain eG	X	Förderung und Aufbau einer örtlichen, dezentralen, nachhaltigen und preiswerte Versorgung mit erneuerbaren Energien sowie die Versorgung der Genossenschaftsmitglieder mit daraus gewonnener preiswerter Energien in Form von Strom, Wärme, Kälte oder Gas.	Deckung Eigenbedarf	8,562 %	erfüllt die Anforderungen des § 121 Abs. 1 a HGO	X	X	Der Beitritt erfolgte im Jahr 2013. Durch die Beteiligung wird die Leistungsfähigkeit der Stadt in keiner Weise beeinträchtigt.
Gemeinnützige Bau-genossenschaft Kelsterbach eG	X	Förderung der Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortliche Wohnungsversorgung	Sozialwesen	8,0 %	Prüfung entbehrlich (Beteiligung vor 1.1.2004)	X	X	Durch die Beteiligung wird die Leistungsfähigkeit der Stadt in keiner Weise beeinträchtigt.
Regionalpark RheinMain-Südwest gGmbH	X	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gebiet der Mitgliedsstädte	Gesundheit/ Erholung	7,143 %	Prüfung entbehrlich (Beteiligung vor 1.1.2004)	X	X	Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten.
Zweckverband Riedwerke Groß-Grau	X	Gewährleistung der Erfüllung folgender Aufgaben für die Bevölkerung: Wasserversorgung, Abfallentsorgung, öffentlicher Personennahverkehr, Förderung der beruflichen Bildung	-	3,33 %	Prüfung entbehrlich (Beteiligung vor 1.1.2004)	X	X	Eine Übertragung auf Dritte ist auch weiterhin nicht zweckdienlich.
Regionalverband FrankfurtRhein Main	X	Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gemäß § 8 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (Metropolgesetzes)	gesetzliche Verpflichtung gemäß Metropolgesetz.	1,175 %	Prüfung entbehrlich (Beteiligung vor 1.1.2004)	X	X	Aufgabenerledigung auf Dritte aufgrund § 5 des Metropolgesetzes (Pflichtverband) nicht übertragbar.

Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der öffentliche Zweck rechtfertigt eine Betätigung</li> <li>Art und Umfang der Betätigung stehen in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt</li> </ul>			Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch Dritten erfüllbar (Prüfung entbehrlich, sofern die Betätigung vor dem 01.04.2004 erfolgte § 121 Abs. 1 HGO)	Betätigung zulässig	Prüfung / Bewertung		
	ja	Zweck / Aufgabe	Tätigkeit im Sinne § 121 Abs.2 HGO			Beteiligung	nein	ja
Kultur Region-Frankfurt RheinMain gGmbH	X	regionale Kultur vernetzen, bündeln und gemeinsame Schaffung attraktiver Kulturangebote	Kultur	0,506 %	Zweck durch Dritte nicht realisierbar	X	X	Auf privater Basis können die Aufgaben und Ziele nicht realisiert werden.
Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungs-GmbH	X	Gute, sichere und sozialverantwortliche Wohnungsversorgung	Sozialwesen	0,052 %	Prüfung entbehrlich (Beteiligung vor 1.1.2004)	X	X	Durch die Höhe der Beteiligung wird die Leistungsfähigkeit der Stadt Kelsterbach in keiner Weise beeinträchtigt.

aufgestellt:

Fachbereich Finanzdienste

05.08.2020 /LE

## Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung:

### § 121 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn
1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
  2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
  3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 01. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig

- (1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

- (1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

- (2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

- (3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.
- (4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.
- (5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn
1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
  2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

- (6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

- (7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können

- (8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass
1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden
  2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
  3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

- (9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.  
(Stand: 05/2020)